

Sitzungsvorlage Nr. V/2026/0180

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Menker, Annette



Ahaus, 10.08.2026

Beratungsfolge

Ausschuss für Jugendhilfe und Familie	22.09.2026	TOP Ö	5
Rat	29.09.2026	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Fortschreibung der Elternbeitragssatzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Folge der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz)

Beschlussvorschlag

Die vorliegenden Satzungen zur Änderung der

- a) Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2006 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2022 und der
- b) Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 30.03.2009 in der Fassung der Änderung vom 15.12.2022

werden beschlossen.

Zusammenfassung der Vorlage

Anlass und Ziel

Aufgrund der Reform des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz), beschlossen am 16.07.2026 und wirksam ab 01.08.2027 (Kita-Jahr 2027/28), müssen die kommunalen Regelungen zu Elternbeiträgen angepasst werden. Ziel ist, die neuen Betreuungszeitmodelle rechtssicher in den städtischen Satzungen abzubilden und die Eltern frühzeitig im Anmeldeverfahren über die künftig geltenden Beiträge informieren zu können.

Rechtliche Grundlage

Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben werden, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 50 KiBiz greift. Die Beiträge sind sozial zu staffeln (u. a. nach Einkommen, Betreuungszeit, Kinderzahl) gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 51 Abs. 4 KiBiz.

Wesentliche Änderungen

Neue Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten

Künftig wählbar: 25, 30, 35, 40, 45 Wochenstunden (in der Kindertagespflege zusätzlich weiterhin bis 15 Stunden).

Dafür werden neue Beitragssätze für 30 und 40 Wochenstunden in beiden Satzungen eingeführt.

Fortschreibung der Beitragstabelle

Die bisherigen Beitragssätze für die bestehenden Stufen bleiben unverändert.

Für 30 und 40 Stunden wird der Beitrag in Anlehnung an den bisherigen, leicht progressiven Verlauf als nahezu Mittelwert (98 %) zwischen den benachbarten Stufen festgelegt.

Eine aktualisierte Beitragstabelle nach Einkommensgruppen und Betreuungszeiten ist Bestandteil der Vorlage.

Verwaltungsvereinfachung bei der Dynamisierung

Klarstellung: Die Dynamisierung umfasst Erhöhungen und Absenkungen.

Einführung einer Bagatellspanne von -2 % bis +2 %: Nur bei Unter-/Überschreitung erfolgt die Anpassung; ansonsten werden Raten kumuliert, bis die Schwelle erreicht ist.

Anpassungen der Einkommensgruppen (Turnus 3 Jahre) können in Abstimmung mit der Bagatellregelung verschoben werden, um isolierte Anpassungsläufe zu vermeiden.

Weitere Klarstellungen/Redaktion

Präzisere Abgrenzung beitragspflichtiger Personenkreise.

Anpassung/Übernahme landesrechtlicher Klarstellung zur Stichtagsdefinition 30. September für die Beitragsbefreiung.

Deklaratorische Aufnahme/Abbildung des Mahlzeitenentgelts in beiden Satzungen.

Abstimmung und Beteiligung

Die Jugendämter im Kreisgebiet haben sich auf einheitliche Regelungen verständigt. Jugendamtselternbeirat und AG 78 wurden vorab informiert; eine gesonderte Vorberatung der Entwürfe wurde zugunsten einer schnellen Information der Eltern im laufenden Anmeldeverfahren nicht durchgeführt.

Zeitplan / Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten zum 01.08.2027 in Kraft.

Die endgültige Fortschreibungsrate 2027/28 wird nach Veröffentlichung (voraussichtlich Anfang 2027) ergänzend angewendet und dann final bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Effekte sind derzeit nicht verlässlich quantifizierbar, da sie vom Buchungsverhalten und der Umstellung der Betreuungskonzepte abhängen. Tendenziell wird ein geringeres Elternbeitragsaufkommen erwartet (z. B. Verschiebungen von 45 auf 40 Stunden). Eine Bewertung soll im Verlauf des Kita-Jahres 2027/28 erfolgen.

Entscheidungsspielraum

Die Umsetzung der neuen Betreuungszeiten ist verpflichtend; als wesentliche Gestaltungsoption wird insbesondere die Festlegung der Bagatellspanne bei der Dynamisierung gesehen, allerdings wurde diese bereits kreiseinheitlich abgestimmt.

Sachdarstellung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Kostenbeiträge vom Jugendamt festgesetzt werden.

Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 KiBiz beitragsfrei ist (beitragsfreie Kindergartenjahre vor Einschulung), können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs. 4 KiBiz hat das Jugendamt dabei eine soziale Staffelung vorzusehen und kann insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit und im Weiteren die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigen.

Die Elternbeitrags- bzw. Tagespflegebeitragssatzung der Stadt Ahaus sehen zurzeit als Kriterien der Staffelung vor:

- das Alter der Kinder: U2 und Ü2,
- die wöchentliche Betreuungszeit: 15 (nur bei Kindertagespflege), 25, 35 und 45

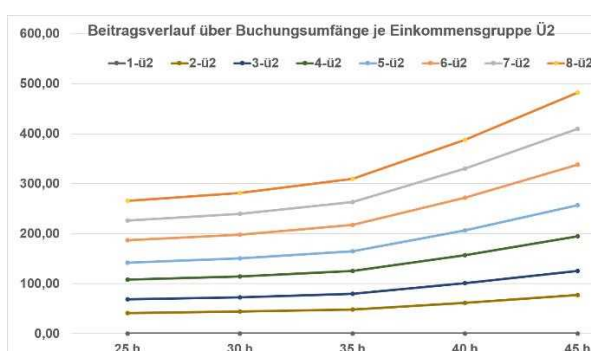
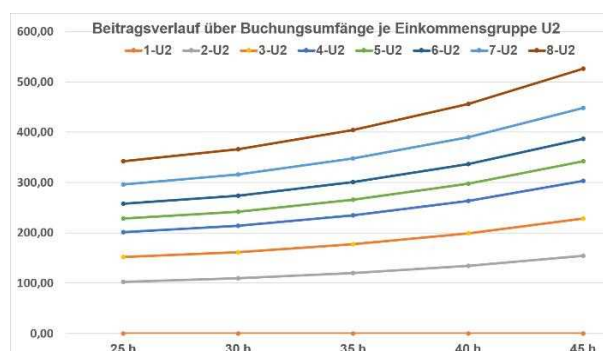
Wochenstunden,

- Einkommensgruppen: von Gruppe 1 bis zu 37.000,00 Euro bis Gruppe 8 über 120.000,00 Euro
- und die Anzahl der Kinder in der Kita-Betreuung und Kindertagespflege (Geschwisterkindbetreuung) oder in offener Ganztagschule.

Der Landtag NRW hat am 16.07.2026 die Reform des Kinderbildungsgesetzes mit Wirkung ab dem Kindergartenjahr 2027/28 zum 01.08.2027 beschlossen. Die Reform sieht unter anderem auch eine Veränderung bei der Einteilung der buchbaren, wöchentlichen Betreuungszeiten vor. So können Eltern in der Kita-Betreuung künftig zwischen wöchentlichen Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten, also 25, 30, 35, 40 und 45 Wochenstunden auswählen (§ 26 KiBiz i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum KiBiz neue Fassung).

Für die neuen Zwischenstufen der wöchentlichen Betreuungszeit sind daher die Elternbeiträge in der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen festzulegen. Da in der Kindertagespflege die Tagespflegebeitragssatzung grundsätzlich die gleichen Stufen der wöchentlichen Betreuungszeit zuzüglich einer Stufe bei geringfügigem Betreuungsbedarf bis zu 15 Wochenstunden vorsieht, ist auch diese Satzung anzupassen.

Die bisherige Elternbeitragstabelle sieht einen leicht progressiven Anstieg der Elternbeiträge mit zunehmender wöchentlicher Betreuungszeit vor. Die Beiträge für die bisherigen wöchentlichen Betreuungszeiten werden unverändert beibehalten. In der Übernahme des leicht progressiven Anstiegs wird für die neuen Zwischenstufen von 30 und 40 Wochenstunden der Mittelwert zwischen beiden benachbarten Stufen zu 98% übernommen. Der leicht progressive Anstieg lässt sich für die U2-Beiträge und die Ü2-Beiträge den nachfolgenden Diagrammen entnehmen.



Mit den Fortschreibungen der beiden letzten Jahre ergibt sich damit folgende Elternbeitrags-tabelle:

Stufe	Einkommens- gruppe	Elternbeiträge unter 2 Jahren						Elternbeiträge über 2 Jahren					
		15 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h	15 h	25 h	30 h	35 h	40 h	45 h
1	bis 37.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 46.000 €	61	103	109	120	134	154	25	42	44	48	62	78
3	bis 61.000 €	91	152	161	177	199	229	42	69	73	80	101	126
4	bis 76.000 €	120	201	214	235	264	303	65	108	115	126	157	195
5	bis 91.000 €	137	229	242	266	298	342	85	142	151	165	207	257
6	bis 106.000 €	155	258	274	301	337	387	113	187	198	218	272	338
7	bis 120.000 €	183	296	316	348	390	448	141	226	240	264	330	410
8	über 120.000 €	218	342	366	405	456	526	169	266	282	309	388	482

Die Jugendämter müssen gemäß § 5 Abs. 3 KiBiz die Eltern im Anmeldeverfahren über die Elternbeiträge informieren. Dies ist nach der Reform des KiBiz insbesondere für die beiden neuen Betreuungszeiten von 30 und 40 Wochenstunden wichtig. Es wird deshalb eine frühzeitige Anpassung der Elternbeitragssatzung geplant, um die Eltern in dem laufenden Anmeldeverfahren zum Kindergartenjahr 2027/28 hierüber informieren zu können.

In einem zweiten Schritt wird im Januar 2027 dann auf die vollständige Elternbeitragstabelle die zum Jahreswechsel veröffentlichte Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz für das Kindergartenjahr 2027/28 angewendet und die finale Elternbeitragstabelle zum 01.08.2027 bekanntgemacht. Dies entspricht dem Verfahren der Vorjahre wie auch der Reform des Kinderbildungsgesetzes selbst hinsichtlich der Kindpauschalenerhöhung.

Mit der Reform des KiBiz ist die Ausdehnung einer Geschwisterkindregelung auf Kinder in heilpädagogischen Gruppen festgelegt worden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum, in dem das Kind in einer heilpädagogischen Gruppe nach § 50 KiBiz in einer Regelgruppe beitragsfrei gestellt wäre. Diese Regelung wurde bereits zum 01.08.2022 in unsere Satzungen aufgenommen. In § 6 Abs. 2 wird die landesrechtliche Klarstellung zur Stichtagsdefinition des 30. September für die Beitragsbefreiung übernommen. Das Land verfolgt damit in der KiBiz-Reform eine Gleichstellung zur Definition des Einschulungsstichtages in § 35 Schulgesetz.

Im Zuge der notwendigen Satzungsänderung durch die Reform des KiBiz sollen darüber hinaus Regelungen zur Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung aufgenommen werden. So ist mit der Einführung der Dynamisierung der Elternbeiträge die Bindung an die Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz festgelegt worden. Erstmals ist die Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2026/27 mit -0,14 Prozent leicht negativ ausgefallen. Dies hat dazu geführt, dass von den 56 Werten der Elternbeitragstabelle 11 Werte um einen Euro abgesenkt worden sind. Die jährliche Umstellung der Beitragswerte in den IT-Verfahren und die folgenden Änderungsbescheide lösen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand aus.

In den beiden Satzungstexten wird nun auch redaktionell klargestellt, dass die Dynamisierungsregelung eine Anpassung als Erhöhung und auch Absenkung umfasst. Darüber hinaus wird eine Bagatellspanne von -2 Prozent bis +2 Prozent festgelegt. Nur wenn diese Bagatellspanne unter- oder überschritten wird, greift die grundsätzlich jährliche Fortschreibung. Ansonsten wird die Fortschreibungsrate mit den Raten der folgenden Kindergartenjahre kumuliert, bis die Bagatellspanne unter- oder überschritten wird.

Die Anpassung der Einkommensgruppen ist in der Satzungsüberarbeitung vor vier Jahren aus Gründen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes auf einen Turnus von 3 Jahren verlängert worden. Im Zusammenhang mit der Bagatellspanne bei der Fortschreibung der Elternbeiträge soll eine alleinige Anpassung der Einkommensgruppen zu einem Kindergartenjahr vermieden werden. Insofern wird der Anpassungszeitpunkt in einem Turnus von drei Jahren ggf. aufgeschoben, bis die Fortschreibung der Elternbeiträge die Bagatellspanne unter- oder überschreitet. Die bis dahin kumulierten Fortschreibungsraten werden dann auf die Einkommensgruppen angewendet. In der Abwägung zwischen einer geringfügigen zeitnahen Fortschreibung und der Verwaltungsvereinfachung zur Elternbeitragserhebung wird die Bagatellspanne von -2 Prozent bis +2 Prozent als ausgewogen bewertet.

Im Weiteren werden in § 2 die beitragspflichtigen Personenkreise nach den einzelnen Absätzen sprachlich trennschärfer abgegrenzt. In § 4 Abs. 4 (neu) der Elternbeitragssatzung wird die deklaratorische Aufnahme des Mahlzeitenentgeltes an die KiBiz-Änderung zu einem angemessenen Entgelt angepasst und diese deklaratorische Aufnahme entsprechend in der Tagespflegebeitragssatzung abgebildet.

Die Verwaltungen der Städte mit eigenem Jugendamt im Kreis Borken und des Kreisjugendamtes haben sich in der Vorbereitung der notwendigen Satzungsänderung auf diese konkreten Regelungen einheitlich verständigt, sodass die Elternbeitragssatzungen im Kreisgebiet weiterhin einheitlich gestaltet werden sollen. Die Stadt Gronau beabsichtigt nun auch zum Kindergartenjahr 2027/28 die zunächst aufgeschobenen Weiterentwicklungspunkte der letzten Satzungsänderung zum 01.08.2023 umzusetzen.

Der Jugendamtselfternbeirat und die AG 78 – Kindertagesbetreuung – wurden vorab über die Vorlage informiert. Aufgrund der technisch bedingten Umsetzung der KiBiz-Reform in den Elternbeitragsatzungen und der Änderungen zur Klarstellung bzw. Verwaltungsvereinfachung wurde auf eine gesonderte Vorberatung der Satzungsentwürfe im Sitzungsturnus zu Gunsten einer schnelleren Information der Eltern im laufenden Anmeldeverfahren verzichtet.

Die Satzungsänderungen sollen wie auch die Reform des KiBiz mit Wirkung zum 01.08.2027

inklusive der noch ausstehenden Anwendung der Fortschreibungsrate für das Kindergartenjahr 2027/28 in Kraft treten. Im Weiteren wird auf die Satzungsänderungen in der Anlage zu dieser Vorlage hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen der neuen wöchentlichen Betreuungszeiten mit den spezifischen Elternbeiträgen hängen vom Buchungsverhalten der Eltern ab. Auch die Einrichtungen müssen ihre Betreuungskonzepte zunächst an die neuen Buchungsmodelle anpassen. Es wird erwartet, dass sich die neuen wöchentlichen Betreuungszeiten erst ab dem Folgejahr etablieren werden. Die Auswirkungen auf das Elternbeitragsaufkommen lassen sich deshalb nicht konkret einschätzen. Tendenziell werden heutige Buchungen mit 45 Wochenstunden und den entsprechend höchsten Beiträgen zu Gunsten des niedrigeren Betreuungsumfangs von 40 Wochenstunden abnehmen. Auch werden Eltern mit Nutzungszeiten an der oberen Grenze der 35 Stunden-Buchung eher 40 Stunden buchen als zuvor 45 Stunden. Ob für heutige 25 Stunden-Buchungen die 30 Stunden-Buchung attraktiv sein wird, bleibt abzuwarten.

Tendenziell wird aufgrund der bedarfsgerechteren, kleinschrittigeren Betreuungszeiten und dem leicht progressiven Beitragsanstieg mit zunehmender Betreuungszeit insgesamt mit einem geringeren Elternbeitragsaufkommen zu rechnen sein. Über die Auswirkungen kann im Laufe des Kindergartenjahres 2027/28 berichtet werden.

Budget:	06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☒	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen: Da die Reform des KiBiz mit den neuen wöchentlichen Betreuungszeiten in den Elternbeitragssatzungen umgesetzt werden muss, wird eine Entscheidungsalternative lediglich bei der Festlegung der Bagatellspanne gesehen, allerdings wurde diese bereits kreiseinheitlich abgestimmt.

Anlagen

Anlage 01 – Änderung der Satzungen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01.08.2027 (noch ohne Anwendung der Fortschreibungsrate 2027/28)